



# Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg - Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Vorstand -

KV Mecklenburg - Vorpommern | Postfach 16 01 45 | 19091 SCHWERIN

Ihr Ansprechpartner:

Frau Ebert

--

Neumühler Strasse 22

**19057 SCHWERIN**

Telefon: (0385) 7431 - 0

Durchwahl: (0385) 7431 - 224

Telefax: (0385) 7431 - 452

eMail: --@kvmv.de

Ihre Zeichen

--

Ihre Nachricht vom

--

Unsere Zeichen

Dr.Eck/Eb

Datum

7. April 2004

## Rundschreiben-Nr.: 07/04

### **Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern in der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 3.3.2004 Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern in der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 3.3.2004**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie die Satzung und die Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern in der von der Vertreterversammlung am 3.3.2004 beschlossenen Fassung.

Das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 6.4.2004 mitgeteilt, dass gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V die Genehmigung der Satzung einschließlich der Wahlordnung unter dem vorläufigen Ausschluss des § 10 Abs. 6 Satz 2 des Artikels 3 der Satzung erteilt wird.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt daher im Hinblick auf § 10 Abs. 6 Satz 2 des Artikels 3 unter dem Vorbehalt der diesbezüglich noch zu erteilenden Genehmigung durch das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. med. Wolfgang Eckert  
1. Vorsitzender

**Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Art. 1**

**Änderungen der Satzung vom 25.11.2000**

Die Satzung der KVMV vom 25.11.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 entfällt die Angabe des § 85 Abs. 1 S. 2 SGB V

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst.:

„Die KVMV führt das Arztregister, die Geschäfte der Zulassungs- und Berufungsausschüsse sowie gegebenenfalls der Prüfungs- und Beschwerdeeinrichtungen.“

3. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies geschieht auf der Grundlage des Honorarverteilungsmaßstabes, der Abrechnungsrichtlinien und weiterer Prüfungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

4. In § 2 Abs. 2 Satz 3 entfällt die Formulierung „sowie die Richtlinien der KBV gem. § 75 Abs. 7, § 92 und § 136 a SGB V“

5. Dem § 2 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dies gilt ebenso für die Richtlinien der KBV nach § 75 Abs. 7 sowie die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach §§ 92, 136 a, 136 b Abs. 1 und 2 SGB V.“

6. Dem § 6 wird ein neuer erster Absatz wie folgt vorangestellt:

„(1) Die Mitglieder der KVMV sind zur fachlichen Fortbildung gem. § 95 d SGB V verpflichtet.“

Der nachfolgende Regelungstext des § 6 wird zu Abs. (2)

**Art. 2**

**Überleitungsvorschrift**

**Um die Wählbarkeit der Organe gem. Art. 35 §§ 2 und 3 GKV-Modernisierungsgesetz innerhalb der dort festgelegten Fristen im Jahr 2004 zu ermöglichen, sind die Vorschriften der ab dem 1.1.2005 geltenden Satzung, die diese Organe betreffen, bereits im Jahr 2004 anzuwenden, soweit dieses für**

den Wahlgang erforderlich ist. Dessen ungeachtet beginnt die Amtsperiode für die im Jahr 2004 neu gewählten Organe erst zum 1.1.2005.

Art. 3  
Satzung ab 1.1.2005

### § 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist für den Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebildet und hat ihren Sitz in Schwerin. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Aufsicht über die KVMV führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die KVMV stellt die **vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) bezeichneten Umfang** im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des "Amt Neuhaus" des Landes Niedersachsen sicher und übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.
- (2) Die KVMV hat die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen und sonstigen Stellen wahrzunehmen, für die sie vertragsärztliche Versorgung durchführt. Die von der KBV abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die KVMV und ihre Mitglieder verbindlich. **Dies gilt ebenso für die Richtlinien der KBV nach § 75 Abs. 7 sowie die Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses nach §§ 92, 136 a, 136 b Abs. 1 und 2 SGB V.**
- (3) Die KVMV schließt in Durchführung ihrer Verpflichtung gemäß § 75 SGB V Verträge mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und führt die von der KBV geschlossenen Gesamtverträge für ihren Bereich durch. Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern dürfen mit Ausnahme von §§ 64, **73 b, 73 c** und 140 b SGB V keine derartigen Verträge abschließen.
- (4) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVMV weitere Aufgaben der vertragsärztlichen Versorgung übernehmen.
- (5) Die KVMV führt **das Arztregister**, die Geschäfte der Zulassungs- und Berufungsausschüsse, ~~der~~ **sowie ggf. der Prüfungs- und Beschwerde-einrichtungen.**

### § 3 Befugnisse

- (1) Die KVMV trifft Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen vertragsärztlichen Versorgung.
- (2) Die KVMV ist allein berechtigt, den Anspruch auf die Honorare geltend zu machen, die für vertragsärztliche Leistungen aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen an sie zu zahlen sind. Honoraransprüche können nur gegen die KVMV geltend gemacht werden.
- (3) Die KVMV verteilt die Gesamtvergütung und die sonstigen Honorare, die an sie gezahlt werden. **Dies geschieht auf der Grundlage des Honorarverteilungsmaßstabes, der Abrechnungsrichtlinien und weiterer Prüfungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.**

**Die an der Honorarverteilung Teilnehmenden können ihren Honoraranspruch gegen die KVMV nur nach Durchführung einer Plausibilitätskontrolle und Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie einer Qualitätsprüfung im Einzelfall in der dann festgesetzten Höhe geltend machen.**

- (4) Die KVMV ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- oder vertragsmäßig durchzuführenden Versorgung anzuhalten.
- (5) Die KVMV erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem festen Satz oder in einem **vom** Hundertsatz der Vergütungen für vertragsärztliche Tätigkeit oder in beiden bestehen können. Die Beiträge können ihrer Art und Höhe nach für verschiedene Gruppen von Ärzten/Psychotherapeuten verschieden gestaltet werden. Die Höhe der Beiträge beschließt die Vertreterversammlung.
- (6) Die KVMV kann gemeinsame Aufgaben zusammen mit anderen KVen durchführen.
- (7) Die KVMV kann Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen, hierzu je nach Schwere der Verfehlung durch Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu **10.000 Euro** oder durch die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren anhalten.

### § 4 Mitgliedschaft

**Mitglieder der KVMV sind alle zugelassenen Vertragsärzte und Psychotherapeuten sowie die in medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V und in Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V (im weiteren zugelassene Einrichtungen) tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten sowie die ermächtigten Krankenhausärzte und -psychotherapeuten.**

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, im erforderlichen Umfang an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Insbesondere haben sie die mit der Zulassung bzw. Ermächtigung übernommenen vertragsärztlichen Pflichten zur Ausfüllung des Sicherstellungsauftrages zu gewährleisten.
- (2) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des § 80 SGB V, **der Satzung** und der Wahlordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe ihrer Zulassung **bzw. Ermächtigung** unter Einhaltung der Vorschriften der Berufs- und Weiterbildungsordnung aufgrund der **für die KVMV geltenden Verträge und Vereinbarungen** an der vertragsärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teilzunehmen. Das gleiche gilt für die **zugelassenen Einrichtungen sowie für die ermächtigten Krankenhausärzte und -psychotherapeuten, soweit sie zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt sind.**
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVMV alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVMV sicherzustellenden oder zu gewährleistenden ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit erforderlich sind.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Teilnahme an **Modellvorhaben oder sonstigen Versorgungsformen** der KVMV anzuzeigen.

## § 6 Fortbildungspflicht

- (1) Die Mitglieder der KVMV sind zur fachlichen Fortbildung gem. § 95 d SGB V verpflichtet.
- (2) Die gemäß § 81 Absatz 4 SGB V den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten/Psychotherapeuten obliegende Fortbildung erstreckt sich auf
  - a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
  - b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,

- c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungshinweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.

## § 7 Organe der KVMV

- (1) Organe der KVMV sind ~~a)~~ die Vertreterversammlung **als Selbstverwaltungsorgan und der hauptamtliche Vorstand.**  
**Beide wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB V vertrauensvoll zusammen.**
- (2) Die Wahl der **Organe** wird durch **die Satzung und** die Wahlordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die Organe **werden jeweils** auf die Dauer von **6 Jahren** gewählt. **Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.**

## § 8 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung **besteht aus 25 Mitgliedern mit der Maßgabe, dass die Psychotherapeuten in diesem Selbstverwaltungsorgan im Verhältnis ihrer Zahl zu den übrigen Mitgliedern, höchstens mit einem Zehntel vertreten sind.**  
**Die Psychotherapeuten erhalten jedoch mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung.**  
**Das Nähere zur Wahl der Vertreterversammlung bestimmt die Wahlordnung.**
- (2) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung ist ein Ehrenamt. **Sie erhalten Aufwandsentschädigung nach einer von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung.**
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben **Gesetz und sonstiges Recht zu beachten,**
- (4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, über **Angelegenheiten, welche die personellen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eines Arztes betreffen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen auch über die Amtszeit hinaus zu bewahren. Daneben besteht die Befugnis der Vertreterversammlung und des Vorstandes, besondere Angelegenheiten für vertraulich zu erklären.**
- (5) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet
- a) durch Tod,
  - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
  - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

- d) durch Beendigung **der Zulassung bzw. Ermächtigung; bei angestellten Mitgliedern in zugelassenen Einrichtungen mit Beendigung der Angestelltentätigkeit.**

Die Ermächtigung gilt nicht als beendet, wenn im unmittelbaren Anschluss an die bisherige Ermächtigung eine Folgeermächtigung ausgesprochen wird.

Bei einer unmittelbaren Anschlussbeschäftigung im Rahmen einer Angestelltentätigkeit von Mitgliedern in zugelassenen Einrichtungen sowie einem unmittelbaren Wechsel von zugelassenen Mitgliedern in zugelassenen Einrichtungen als Angestellte und umgekehrt liegt gleichfalls kein Beendigungstatbestand vor.

- e) durch Verzicht auf das Mandat,

- f) durch Entbindung vom Amt,

Durch einen mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder zu treffenden Beschluss ist ein Mitglied der Vertreterversammlung von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die die Wählbarkeit berühren.

- g) durch Enthebung vom Amt,

Durch einen mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zu treffenden Beschluss ist ein Mitglied der VV von seinen Amtspflichten zu entheben, wenn es in grober Weise gegen die Amtspflichten verstoßen hat. Die Vertreterversammlung kann in diesem Fall die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, dass das Mitglied der Vertreterversammlung sein Amt nicht ausüben kann.

- h) durch Wegzug aus dem KV-Bereich,

- i) durch Wahl in ein Vorstandsamt der KVMV.

Vor der Entscheidung der Vertreterversammlung über die Amtsentbindung und -enthebung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Amtsentbindung oder die -enthebung kann auch durch Beschluss des Vorstandes beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung beantragt werden.

- (6) An die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds **gemäß Abs. 5 tritt als Nachfolger das Mitglied der KVMV, das entsprechend dem Wahlergebnis den nachfolgenden Sitz eines Vertreters einnimmt.** Ist kein Nachfolger mehr vorhanden, bleibt der Sitz des ausgeschiedenen Mitgliedes der Vertreterversammlung bis zum Ende der Amtsperiode unbesetzt. Satz 1 gilt für Nachfolger entsprechend.

Hat die Vertreterversammlung aufgrund der fehlenden Nachbesetzungsmöglichkeiten bzw. aus anderen Gründen weniger als 15 Mitglieder so findet eine Nachwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung statt.

- (7) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes sein. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Vertreterversammlung zu ihren Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Für die Wahl, Amtsdauer und Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen des **§ 10 Abs. 3 und Abs. 11 a - e** entsprechend.

## **§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der KVMV. Sie überwacht den Vorstand und trifft alle Entscheidungen, die für die KVMV von grundsätzlicher Bedeutung sind. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:

1. Aufstellung und Änderung der Satzung und darüber hinausgehende autonome Rechtssetzung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit der KVMV,
2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
3. Wahl des Vorstandes und die Durchführung ggf. erforderlicher Ergänzungswahlen zum Vorstand,
4. eine etwaige Wahl zur Vertreterversammlung der KBV,
5. Wahl von Ausschüssen (z. B. Hauptausschuss, Finanzausschuss, Beratender Fachausschuss für Psychotherapie usw.) bzw. Berufung von Sachverständigen für bestimmte Aufgaben der Vertreterversammlung; § 9 Abs. 4 dieser Satzung gilt für den gewählten Personenkreis entsprechend,
6. Maßnahmen zur Amtsbeendigung (Amtsentbindung und -enthebung) von VV-Mitgliedern sowie der Vorstandsmitglieder,
7. die Feststellung des Haushaltsplanes,
8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
9. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden der KVMV,
10. Aufstellung von Richtlinien und Geschäftsordnungen,
11. alle Entscheidungen zu treffen, die für die KVMV von grundsätzlicher Bedeutung sind,

**12. die KVMV gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten (Interessenvertretungsauftrag). Dieses Vertretungsrecht wird durch den Hauptausschuss der Vertreterversammlung wahrgenommen.**

- (2) Die Vertreterversammlung ist mindestens zweimal jährlich, im übrigen nach Bedarf aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 8 Vertretern unter Angabe der schriftlich verlangten Besprechungspunkte einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen, in dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Vertreterversammlung ist binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn der Vorsitzende der Vertreterversammlung es aus wichtigem Grund verlangt.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist eine ordnungsgemäß mit der Frist von mindestens einer Woche einzuberufende neue Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.  
Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller gewählten Vertreter zustimmen. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**In den Sitzungen der Vertreterversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes Antrags- und Rederecht. Geschäftsführer und Justitiare haben beratende Stimme.**

**Die Vertreterversammlung kann schriftlich über Angelegenheiten, die ihrem Aufgabenkreis unterfallen, mit Ausnahme von § 9 Abs. 1 Ziffern 2-5, 7 und 8 der Satzung abstimmen, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Abstimmung widerspricht.**

**Die Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung soll insbesondere bei eiligen Entscheidungen durch die Vertreterversammlung genutzt werden.**

**Im Falle des Widersprechens ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen.**

**Ergibt sich bei schriftlicher Abstimmung Stimmengleichheit, so wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung beraten und abgestimmt.**

- (4) Vertreter der Vertreterversammlung, die in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewählt werden, bleiben mit allen Rechten und Pflichten Vertreter der Vertreterversammlung der KVMV.
- (5) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind **grundsätzlich** öffentlich für **alle Mitglieder der KVMV** sowie für geladene Gäste. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung personeller Angelegenheiten oder von Grundstücksgeschäften ausgeschlossen; sofern es sachdienlich ist, kann gegenüber geladenen Gästen davon abgewichen werden. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass

die Öffentlichkeit auch bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen ist.

**Ein in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschluss ist in derselben Sitzung der Vertreterversammlung nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.**

- (6) Die Vertreterversammlung ist berechtigt, sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einzusehen und zu prüfen. Die Vorlage dieser Unterlagen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter, der über das Ergebnis der Einsichtnahme dem Hauptausschuss berichtet.

Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die erforderlichen, zur Bearbeitung einer konkreten Sachfrage notwendigen Unterlagen dem Hauptausschuss bzw. einem sonstigen zuständigen Ausschuss zugänglich gemacht werden. Der betreffende Ausschuss ist verpflichtet, der Vertreterversammlung die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit im Rahmen eines Abschlussberichtes anlässlich einer Sitzung der Vertreterversammlung darzulegen.

Im Ausnahmefall kann die Vertreterversammlung beschließen, dass Unterlagen im Sinne von Satz 1 allen VV-Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

- (7) Der Hauptausschuss der Vertreterversammlung führt die Vertragsverhandlungen mit den zu wählenden bzw. gewählten Vorstandsmitgliedern bezüglich der mit diesen abzuschließenden Dienstverträgen. Sie werden mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter abgeschlossen.

## § 10 Vorstand der KVMV

- (1) Der Vorstand der KVMV besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der VV hervorgehen.
- (2) Die VV hat bei ihrer Wahl darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen.
- (3) Der Vorstand wird von der VV für die Dauer der Amtsperiode in unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt aufgrund von mündlichen Wahlvorschlägen. Der Vorschlagende soll vor Durchführung der Wahl den beruflichen Werdegang des von ihm Vorgesprochenen darlegen. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder der VV erhält. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, wird nach einer Sitzungsunterbrechung eine weitere Stichwahl durchgeführt. Ergibt auch diese wiederum Stimmgleichheit, so

entscheidet das Los. Über die Art und Weise des Losverfahrens entscheidet der Vorsitzende der VV, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Wer innerhalb eines Wahlgangs, bei dem es zu einer Stichwahl gekommen ist, auf seine Kandidatur verzichtet, kann am selben Tag für die gleiche Position nicht erneut kandidieren.

- (4) Die VV wählt aus der Mitte des nach Absatz 3 gewählten Vorstandes für die Dauer der Amtsperiode in unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl den Vorsitzenden des Vorstandes. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, wird die Wahl wiederholt. Erfolgt auch hier keine absolute Mehrheit, wird die Wahl erneut wiederholt. Ergibt sich auch aus diesem Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet das Los. Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend. Das weitere gewählte Mitglied des Vorstandes, welches bei der Wahl zum Vorsitzenden des Vorstandes bzw. im Rahmen des Losverfahrens unterlegen war, bekleidet das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand verwaltet die KVMV nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben dieser Satzung.  
Im Rahmen der dem Vorstand obliegenden Gesamtverantwortung führt jedes Mitglied seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.  
Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand handelt unter der Berücksichtigung der von der Vertreterversammlung bestimmten Grundsatzentscheidungen und trifft alle zu ihrer Realisierung erforderlichen Maßnahmen.  
Zur effektiveren Erfüllung seiner umfassenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die eigenverantwortliche Wahrnehmung aller Aufgaben außerhalb der Zuständigkeit der Vertreterversammlung
  2. die eigenverantwortliche Wahrnehmung von standespolitischen und strategischen Entscheidungen, insbesondere der gesundheitspolitischen Ausrichtung der KVMV im Rahmen der von der Vertreterversammlung getroffenen Grundsatzentscheidungen
  3. sonstige Aufgaben, die durch Gesetz oder maßgebendem Recht bzw. nach Delegation durch die Vertreterversammlung dem Vorstand zugewiesen sind.
  4. Berichte gegenüber dem Hauptausschuss der Vertreterversammlung, insbesondere über die
    - a) Umsetzung von Grundsatzentscheidungen und
    - b) finanzielle Situation und voraussichtliche Entwicklung der KVMV

5. **Aufstellen des Haushaltsplanes**
  6. **Vereinbarungen und Verträge im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten der KVMV**
  7. **Vermietung und Verpachtung von Grundeigentum**
  8. **Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand und die Geschäftsführung**
  9. **Entscheidungsbefugnis als Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG mit Befugnis zur Delegation an dem Hauptausschuss.**
- (8) **Der Vorstand vertritt die KVMV unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 1 Ziffer 12 der Satzung gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.**
- (9) **Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die für die Mitglieder der Vertreterversammlung getroffenen Regelungen in § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend.**
- (10) **Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer von beiden anwesend ist. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Sitzungen des Vorstandes haben Geschäftsführer und Justitiare beratende Stimme.**
- (11) **Das Amt des Vorstandes endet vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode:**
- a) durch Tod,
  - b) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
  - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - d) durch die mit 2/3 Mehrheit aller **Mitglieder** zu treffende Feststellung der Vertreterversammlung, daß **ein rechtlich beachtlicher Grund für eine Amtsentbindung des Vorstandsmitgliedes im Sinne von § 59 Abs. 2 i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV vorliegt,**
  - e) durch die mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zu treffende Feststellung der Vertreterversammlung, dass die Voraussetzungen für eine **Amtsenthebung im Sinne von § 59 Abs. 3 i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV vorliegen,**
  - f) durch **Wahl in ein Vorstandsamt der KBV.**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes **vorzeitig** aus, so findet eine Nachwahl **durch die Vertreterversammlung statt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.**

- (12) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen bilden. Für diesen Personenkreis gilt § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend.
- (13) Der Vorstand regelt die Kassenführung und -prüfung der Verwaltungsstellen.
- (14) Der Vorstand unterrichtet die Vorsitzenden der auf Landesebene vertretenen Berufsverbände über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung **in geeigneter Form**.

### **§ 11 Geschäftsstelle**

- (1) Die KVMV unterhält eine **Hauptgeschäftsstelle**.
- (2) Die Organe der KVMV werden bei ihren Aufgaben nach dem SGB V durch ~~den die~~ **Geschäftsführer und Justitiare unterstützt, die ihre Tätigkeit in der Hauptgeschäftsstelle hauptamtlich ausüben.**

### **§ 12 Beratender Hauptausschuss**

- (1) Bei der KVMV wird ein beratender Hauptausschuss errichtet.  
Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der VV sowie aus weiteren 5 Mitgliedern der VV, wobei jeweils 2 Mitglieder dem haus- und fachärztlichen Bereich sowie ein Mitglied dem Bereich der Psychotherapie entstammen soll.
- (2) Mit Ausnahme des Vorsitzenden der VV, der kraft Amtes Mitglied des Ausschusses ist, erfolgt die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses in unmittelbarer und geheimer Wahl.
- (3) Den Vorsitz des Ausschusses führt der Vorsitzende der VV. Die Dauer der Amtsperiode entspricht im übrigen der Amtsdauer der Organe der KVMV.
- (4) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes über solche die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden Mitglieder betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.  
Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (5) Des weiteren berät der Ausschuss den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vorstand und Ausschuss treffen sich hierzu in regelmäßigen Sitzungen.  
Geschäftsführer und Justitiare der KVMV und ggf. nach Beschluss des Vorstandes weitere Mitarbeiter der KVMV können an den Sitzungen teilnehmen.

**Geschäftsführer und Justitiare haben in diesen Sitzungen beratende Stimme.**

### **§ 13 Beratender Fachausschuss für Psychotherapie**

- (1) Bei der KVMV wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl, die psychotherapeutisch tätig sein sollen. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl. Der Vorstand kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1.
- (3) Der Beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind, und der Mitglieder, welche Ärzte sind; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsdauer der Organe der KVMV.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar und ausschließlich betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.  
Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

### **§ 14 Kreisstellen**

- (1) Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern werden zwölf Kreisstellen errichtet. Den Kreisstellen wurden folgende kreisfreie Städte und Kreise zugeordnet:

Kreisstelle Greifswald

Anklam/Stadt, Grimmen/Stadt, Heringsdorf, Zinnowitz

Greifswald

Ämter: Ahlbeck bis Stettiner Haff, am Schmollensee, Ducherow, Gützkow, Insel Usedom-Mitte, Krien, Kronskamp, Landhagen, Lubmin, Miltzow Spantekow, Süderholz, Trebeltal, Usedom-Süd,

Wolgast-Land, Ziethen, Züssow

Kreisstelle Güstrow

Bützow/Stadt, Güstrow/Stadt, Laage/Stadt

Ämter: Bützow-Land, Güstrow-Land, Krakow am See, Laage-Land, Lalendorf, Schwaan, Steintanz-Warnowtal

Kreisstelle Ludwigslust

Boizenburg/Stadt, Grabow/Stadt, Hagenow/Stadt, Ludwigslust/Stadt, Wittenburg/Stadt

Ämter: Boizenburg-Land, Dömitz, Grabow-Land, Hagenow-Land, Lübtheen, Ludwigslust-Land, Malliß, Neustadt-Glewe, Vellahn, Wittenburg-Land, Zarrentin,

Neuhaus (Land Niedersachsen)

Kreisstelle Malchin

Demmin/Stadt, Jarmen/Stadt, Loitz/Stadt, Malchin/Stadt, Neukalen/Stadt, Stavenhagen/Stadt, Teterow/Stadt

Ämter: Borrentin, Dargun, Demmin-Land, Gnoien, Jördenstorf, Kummerower See, Peenetal, Stavenhagen-Land, Teterow-Land, Tutow

Kreisstelle Neubrandenburg

Altentreptow/Stadt, Burg Stargard/Stadt, Friedland/Stadt, Neubrandenburg

Ämter: Burg Stargard-Land, Friedland-Land, Groß Miltzow, Kastorfer See, Neverin, Tollensetal, Woldegk

Kreisstelle Neustrelitz

Malchow/Stadt, Neustrelitz/Stadt, Röbel/Stadt, Waren/Stadt

Ämter: Feldberger-Seenlandschaft, Malchow-Land, Mirow, Möllenhagen, Moltzow, Neustrelitz-Land, Penzlin, Rechlin, Röbel-Land, Waren-Land, Wesenberg

Kreisstelle Parchim

Bruel, Goldberg, Lübz, Parchim, Plau, Sternberg

Ämter: Bruel-Land, Eldetal, Marnitz, Mildenitz, Parchim-Land, Plau-Land, Sternberg-Land, Ture, Warin

Kreisstelle Pasewalk

Eggesin/Stadt, Pasewalk/Stadt, Strasburg/Stadt, Torgelow/Stadt, Ueckermünde/Stadt

Ämter: Ferdinandshof, Löcknitz, Penkun, Uecker-Randow-Tal, Ueckermünde-Land

Kreisstelle Rostock

Bad Doberan/Stadt, Graal-Müritz, Kühlungsborn, Neubukow/Stadt, Tessin/Stadt,

Rostock

Ämter: Bad Doberan-Land, Carbak, Kröpelin, Neubukow-Salzhaff, Rostocker-Heide, Sanitz, Satow, Tessin-Land, Warnow-Ost,

## Warnow-West

## Kreisstelle Schwerin

Gadebusch/Stadt,  
Schwerin

Ämter: Banzkow, Crivitz, Gadebusch-Land, Lübstorf/Alt Meteln,  
Lützwitz, Ostufer Schweriner See, Rastow, Stralendorf

## Kreisstelle Stralsund

Barth/Stadt, Bergen/Stadt, Binz, Putbus/Stadt,  
Ribnitz-Damgarten/Stadt, Sassnitz/Stadt, Zingst, Stralsund

Ämter: Ahrenshagen, Altenpleen, Bad-Sülze, Barth-Land,  
Bergen-Land, Darß/Fischland, Franzburg-Richtenberg, Garz, Gingst,  
Jasmund, Marlow, Mönchgut-Granitz, Niepars, Südwest-Rügen,  
Tribsees, Wittow

## Kreisstelle Wismar

Boltenhagen, Grevesmühlen/Stadt, Insel Poel, Schönberg/Stadt,  
Wismar

Ämter: Bad-Kleinen, Dorf-Mecklenburg, Gägelow, Grevesmühlen-Land,  
Klützer Winkel, Neuburg, Neukloster, Ostseestrand, Rehna,  
Schönberg-Land

- (2) Die Kreisstellen haben die Aufgabe, die Organe der KVMV beratend zu unterstützen und an der Durchführung der Aufgaben der KVMV mitzuwirken. **Sie sollen insbesondere die KVMV bezüglich der Feststellung des Bedarfs, z. B. für die Erteilung von Ermächtigungen oder die Genehmigung von Zweigpraxen sowie der Organisation des Notfalldienstes im Rahmen der jeweils gültigen Notfalldienstordnung der KVMV unterstützen.** Die Kreisstellen sind hierbei an die Beschlüsse der Organe der KVMV gebunden.
- (3) Die Kreisstellen sind keine juristische Person; sie sind nicht berechtigt, für sich oder für die KVMV vermögensrechtliche Verpflichtungen einzugehen.
- (4) Bei den Kreisstellen bestehen
- (a) die Mitgliederversammlung, der die im Bereich der Kreisstelle vertragsärztlich tätigen Mitglieder der KVMV angehören;
- (b) der Beirat, der aus dem Kreisstellenvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht. **Diese werden durch die Mitglieder der Kreisstelle in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der KVMV, die zu der betreffenden Kreisstelle gehören, es sei denn, dass sie zur Ausübung des Berufes nicht berechtigt sind, ihre Approbation ruht oder ihnen das passive Berufswahlrecht aberkannt ist.**
- (5) Der Kreisstellenvorsitzende **beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Ihm obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung.**

- (6) Der Kreisstellenvorsitzende **sowie in dessen Abwesenheit der Stellvertreter nehmen die Interessenvertretung der Kreisstelle gegenüber der KVMV bei den in Abs. 1 genannten Aufgaben war.**  
Er erhält eine Aufwandsentschädigung nach einer von der VV beschlossenen Entschädigungsordnung.
- (7) Die Amtsdauer des Kreisstellenbeirates beträgt 6 Jahre. Die zum Bereich der Kreisstelle gehörenden Mitglieder der Vertreterversammlung gehören dem Kreisstellenbeirat an.
- (8) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreisstellenbeirates endet außerdem durch
- Verlust der Mitgliedschaft,
  - Tod,
  - Ruhen der Zulassung,
  - Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit
  - Verlegung des Praxissitzes, einer analogen Situation bei einer Ermächtigung bzw. Anstellung in einer sonstigen Einrichtung
  - durch Widerruf aus wichtigem Grund, der in der Person begründet sein und durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden muss.
- (9) Die Mitgliederversammlung erläßt eine Geschäftsordnung für die Kreisstelle, die der Zustimmung des Vorstandes der KVMV bedarf.

## **§ 15 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KVMV**

- (1) Die KVMV wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes kann auch andere **geeignete Personen** mit seiner Vertretung im Einzelfall beauftragen.
- (3) Erklärungen, welche die KVMV vermögensrechtlich verpflichten, müssen soweit sie nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr der KVMV betreffen, schriftlich abgefaßt und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes mit unterzeichnet werden.

## **§ 16 Revision**

- (1) Zur Überprüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KVMV kann der Vorstand ein Revisionsamt errichten oder den Revisionsverband ärztlicher Organisationen beauftragen, deren schriftliche Jahresberichte den Mitgliedern des Finanzausschusses zuzuleiten sind.
- (2) Die von der KBV gem. § 75 Abs. 7 Satz 3 SGB V aufgestellten Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungslegung der KV'en sind verbindlich.

## **§ 17 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern erfolgen durch Rundschreiben, im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern und/oder im Journal der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung **tritt nach** Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern **und nach** Veröffentlichung **am 1.1.2005** in Kraft **und ersetzt damit die vorherige Satzung in ihrer geänderten Fassung vom 3.3.2004.**

### **Art. 4** **Inkrafttreten**

**Artikel 1 und 2 treten nach Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern am Tag der Veröffentlichung durch Rundschreiben, im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern und/oder im Journal der KVMV in Kraft.**

**Art. 3 tritt nach Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern am Tag der Veröffentlichung durch Rundschreiben, im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern und/oder im Journal der KVMV mit Wirkung zum 1.1.2005 in Kraft.**

**Ausgefertigt:**

**Schwerin, den**

Dipl.-Med. Torsten Lange  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der KVMV

# **Wahlordnung für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern**

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 3. März 2004.

## **I. GELTUNGSBEREICH**

### **§ 1 Amtsperiode**

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV). Die Vertreterversammlung wird auf die Dauer von **6** Jahren gewählt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für den Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Kreises "Amt Neuhaus" des Landes Niedersachsen.

## **II. WAHLAUSSCHUSS**

### **§ 3 Bestellung und Zusammensetzung**

(1) Der Vorstand der KVMV bestellt einen Wahlausschuss.

(2) Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Beisitzern, die wahlberechtigte Mitglieder sein müssen. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind in ausreichender Zahl Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Bewerber auf Wahlvorschlägen sein.

### **§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss hat

1. die wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder festzustellen,
2. den Zeitraum für die Vornahme der Wahl zu bestimmen,
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden,
4. das Wahlergebnis zu ermitteln und bekannt zu machen,
5. die Vorschriftsmäßigkeit der Wahl zu prüfen und über Einsprüche dagegen zu entscheiden.

## **§ 5 Verfahren im Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters und von mindestens zwei Beisitzern beschlussfähig. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die vorbereitenden Verfügungen werden vom Wahlleiter erlassen.
- (3) Die Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben der KVMV oder in dem zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten Mitteilungsblatt der KVMV oder der Landesärztekammer.

## **III. ZUSAMMENSETZUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG**

### **§ 6 Zusammensetzung der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus **einer Gesamtzahl von 25** stimmberechtigten Vertretern der **KVMV** zusammen, wobei der **Wahlausschuss die zu wählende Zahl der Vertreter der Mitglieder getrennt nach Ärzten und Psychotherapeuten feststellt.** Dabei wird zunächst das Verhältnis der Gesamtzahl der Psychotherapeuten zu der Gesamtzahl der ärztlichen Mitglieder festgestellt und danach die Zahl der Vertreter der Psychotherapeuten in der VV ermittelt; sie beträgt höchstens ein Zehntel der Zahl der Vertreter in der VV. Die nach Abzug der Zahl der Vertreter der Psychotherapeuten von der Gesamtzahl der Vertreter verbleibende Zahl von Vertretern entfällt auf die ärztlichen Mitglieder. Die Berechnung des Verhältnisses erfolgt nach dem d'Hondtschen System.
- (2) Die Mitgliederzahlen werden auf den Stichtag 1. April 2004 festgestellt.

### **§ 7 Mitglieder**

**Mitglieder der KVMV sind alle zugelassenen Vertragsärzte und Psychotherapeuten sowie die in medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V und in Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten sowie die ermächtigten Krankenhausärzte und -psychotherapeuten.**

## **IV. WAHLMODUS: GRUPPENWAHL**

### **§ 8 Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder**

- (1) Die Vertreter aus der Gruppe der Vertragsärzte werden von diesen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen oder Einzelwahlvorschlägen, wobei letztere als kleinstmögliche Form einer Liste anzusehen ist.

Jeden Wahlberechtigten stehen so viele Stimmen zu, wie Vertreter für die Gruppe der Vertragsärzte in die VV gewählt werden können.

Dabei kann er Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen auswählen (panaschieren).

- (3) Bei der Auszählung wird dann zunächst die Anzahl der Sitze für jeden Wahlvorschlag auf der insgesamt für seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Gesamtstimmenzahl) nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt.

Danach werden die Sitze an die Bewerber innerhalb der jeweiligen Listen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen verteilt.

Die über die für die Gruppe zur Verfügung stehenden Sitze hinausgehenden Gewählten sind die Nachfolger, die entsprechend der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen nachrücken, sollte jeweils ein Vertreter aus der Gruppe der Vertragsärzte ausscheiden.

## § 9 Wahl der Vertreter der psychotherapeutischen Mitglieder

Die Vertreter der Mitglieder aus der Gruppe der Psychotherapeuten werden von diesen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

**Die Wahl erfolgt entsprechend den in § 8 beschriebenen Grundsätzen.**

## § 10 Wahlkreis

- (1) Wahlkreis für die zu wählenden Vertreter ~~aller Gruppen~~ der Mitglieder ist der **in § 2 beschriebene** Bereich der KV Mecklenburg-Vorpommern.

## V. WAHLBERECHTIGTE UND WÄHLBARE ÄRZTE, WÄHLERLISTEN

### § 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder **der KVMV die** in das besondere Verzeichnis der KVMV eingetragen sind.
- (2) Wählbar nach Maßgabe der Gruppenzugehörigkeit sind alle wahlberechtigten Ärzte und Psychotherapeuten.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist unbeschadet der Mitgliedschaft nicht,
- a) wer unter Pflegschaft **oder Betreuung** steht,
  - b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,

- c) wer , **sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 StGB i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,**
- d) wer sich in Haft befindet,
- e) wem durch Richterspruch oder durch ein Gericht das aktive oder passive Wahlrecht entzogen wurde.

## **§ 12 Eintragung in die Wählerliste**

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerlisten der KVMV eingetragen ist.

## **§ 13 Wählerlisten der Ärzte**

Der Wahlleiter lässt durch die KVMV Listen der wahlberechtigten Ärzte herstellen.

## **§ 14 Wählerlisten der Psychotherapeuten**

Der Wahlleiter lässt durch KVMV Listen der wahlberechtigten Psychotherapeuten herstellen.

## **§ 15 Auslegung der Wählerlisten**

Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Listen in der Geschäftsstelle der KVMV in Schwerin und in den Kreisstellen der KVMV zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten ausliegen. Die Auslegung ist mit dem Ort der Auslegung, dem Datum des Beginns und des Endes der Auslegungsfrist durch Rundschreiben der KVMV oder in dem zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten Mitteilungsblatt der KVMV oder der Landesärztekammer bekanntzugeben.

## **§ 16 Einsprüche gegen die Wählerlisten**

Jeder Wahlberechtigte kann seine Nichteintragung durch Einspruch beanstanden. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.

## **§ 17 Änderungen in den Wählerlisten**

- (1) Wer in einer der Wählerlisten eingetragen worden ist, darf nur gestrichen werden, wenn ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte nur aufgrund einer Entscheidung des Wahlausschusses in die Wählerlisten aufgenommen oder darin gestrichen werden.
- (3) Wenn zur Berichtigung der Wählerlisten Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen werden, so sind die Gründe in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben. Ergänzungen in den Wählerlisten sind als Nachfrage aufzunehmen.
- (4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche sind die Wählerlisten durch den Wahlausschuss abzuschließen (Feststellung der Wählerliste). Auf einem Vorblatt zur Wählerliste oder zur Wahlkartei ist für die Gruppen nach § 10 zu bescheinigen, wieviel Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Das Ergebnis ist der KVMV mitzuteilen.

## VI. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

### § 18 Briefwahl

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

### § 19 Anberaumung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Wahl bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
  1. Wahlzeitraum (das Datum des ersten und letzten Wahltages),
  2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
  3. Hinweise über die Bestimmung für die Aufstellung der Wahlvorschläge, die Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Vertreter, sowie das Verfahren bei der Durchführung.
- (3) Die Wahlbekanntmachung und die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten können miteinander verbunden werden.

### § 20 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag muss mindestens **einen** Bewerber aufführen **und darf das Dreifache** der Zahl der für die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter in der Gruppe nicht überschreiten.
- (2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. **Bewerber sind mit Vornamen,**

**Familiennamen, Wohnort und Praxissitz sowie Gebietsbezeichnung/ Facharztbezeichnung so genau zu bezeichnen, dass über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.**

- (3) Es ist nicht zulässig, auf mehreren Wahlvorschlägen zu kandidieren.

## **§ 21 Form des Wahlvorschlages**

- (1) In jedem Wahlvorschlag muss gekennzeichnet sein, ob er von der Gruppe der Ärzte oder von der Gruppe der **Psychotherapeuten** eingebracht ist.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 20, **bei der Gruppe der Psychotherapeuten von 10** wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein, die nicht als Bewerber auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein dürfen. Deutliche Angabe des Vor- und Familiennamens, des Wohnortes und in größeren Städten der Straße und Hausnummer ist erforderlich. Der erste Unterzeichner gilt als Repräsentant der Wähler, von welchem der Wahlvorschlag ausgeht, der zweite Unterzeichner gilt als sein Stellvertreter. Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, namens der von ihm Vertretenen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Aufklärungen zu geben.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (4) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er sich binnen einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt; unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

## **§ 22 Zulassung der Wahlvorschläge und Bekanntmachung**

- (1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung etwaiger Mängel innerhalb einer Woche.
- (2) Nach Beseitigung aller Beanstandungen entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber zu streichen,
1. die nicht wählbar sind,
  2. deren Persönlichkeit nicht feststeht,
  3. für welche die nach § 23 Abs. 3 vorgeschriebenen Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
  4. die über die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 zulässige Zahl hinausgehen.

- (4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages (§ 23 Abs. 3 Satz 3) mitzuteilen.
- (5) Zwischen dem Veröffentlichungstag der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und dem Wahltag muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

### § 23 Wahl bei fehlendem Wahlvorschlag für eine Gruppe

Ist nach Ablauf der Frist für eine Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht worden, so darf die Wahl gleichwohl durchgeführt werden, wenn der Wahlleiter durch Bekanntmachung in einem geeigneten Veröffentlichungsblatt die Frist zur erneuten Einreichung eines Wahlvorschlages für die Gruppe um zwei Wochen verlängert hat und auch diese Frist erfolglos verstrichen ist.

### § 24 Zugelassene Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge erhalten eine Ordnungsnummer in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter.

### § 25 Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter beauftragt die KVMV mit der Herstellung der Stimmzettel nach Gruppen (§§ 10 und 11) und deren Versendung an die Wahlberechtigten.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Ordnungsnummer des Eingangs, und innerhalb der Wahlvorschläge die Namen aller Bewerber in **der Reihenfolge, wie sie als Wahlvorschlag eingegangen sind**.
- (3) Die Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe erhalten zum Beginn der Wahl die Stimmzettel der Bewerber ihrer Gruppe und den Wahlausweis sowie den Wahlumschlag.

### § 26 Stimmabgabe bei der Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von höchstens so vielen Namen (Bewerbern) auf dem Stimmzettel wie Vertreter **aus der Gruppe** zu wählen sind.
- (2) Werden mehr Namen angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Der Stimmzettel muss in den als Wahlumschlag bezeichneten Umschlag gelegt werden. Die Übersendung von Stimmzetteln mehrerer Wähler in einem Wahlumschlag ist unzulässig. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel ist in dem zweiten gelieferten äußeren Umschlag abzusenden, der außer dem Wahlumschlag mit dem Stimmzettel den Wahlausweis enthält.

- (4) Der Wahlbrief muss bis 15.00 Uhr des letzten Tages der Wahlfrist der KVMV zugegangen sein.

## **§ 27 Zählung der Stimmen**

- (1) Die äußeren Umschläge mit den Stimmzetteln bleiben bis zur Stimmzählung ungeöffnet.
- (2) Am Tage nach Abschluss der Wahl werden die abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss gezählt. Nach Öffnung der äußeren Umschläge, nach Prüfung des Wahlausweises und Streichung des Wählers in der Wählerliste, wird der mit der Aufschrift "Wahlumschlag" versehene Umschlag ungeöffnet entnommen und in eine Wahlurne gesteckt. Erst nach Öffnung aller Umschläge werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen, geöffnet und die gültigen Stimmzettel ausgezählt.

## **§ 28 Ungültigkeit von Stimmen**

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt sind,
2. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. die mit unzulässigen Angaben versehen sind,
4. auf denen mehr Namen angekreuzt wurden, als Vertreter zu wählen sind.

## **V. WAHLNIEDERSCHRIFT**

### **§ 29 Inhalt und Beilagen**

- (1) Über die Abstimmung und die Feststellung der Stimmzettel ist eine Niederschrift aufzunehmen und nach Abschluss von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen (Wahlniederschrift).
- (2) Der Niederschrift sind die Wählerliste und die Stimmzettel nebst Umschlägen beizulegen.

## **VI. FESTSTELLUNG UND BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES**

### **§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss stellt das Stimmenverhältnis **nach Maßgabe der in den §§ 8 f. beschriebenen Grundsätzen** fest. ~~Gewählt sind in der jeweiligen Gruppe die~~

### **§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Ergebnis der Wahl mit den auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen sowie die sich hieraus ergebene Zusammensetzung der Vertreterversammlung werden vom Wahlleiter bekanntgemacht.
- (2) Außerdem setzt der Wahlleiter die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.

## **VII. WAHLANFECHTUNG**

### **§ 32 Wahleinsprüche**

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von allen Wahlberechtigten binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden.

### **§ 33 Einspruchsgründe**

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Stellvertreter auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

### **§ 34 Entscheidung**

Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

### **§ 35 Bekanntmachung von Änderungen des Wahlergebnisses**

Änderungen des Wahlergebnisses, zu denen eine Entscheidung nach § 33 führt, werden in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekanntgemacht.

### **§ 36 Neuwahl bei Ungültigkeit einer Wahl**

Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Diese ist vom Wahlausschuss binnen einem Monat auszuschreiben.

## **VIII. WAHLAKTEN**

### **§ 37 Aufbewahrung der Wahlakten**

Die Wahlakten werden bei der KVMV bis zum Ablauf der Amtsperiode aufbewahrt.